



Infoblatt zu Umzügen

Bei Ihnen steht ein Umzug an und Sie erhalten ALG II bzw. möchten diese Leistung beantragen? Dann bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen!

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig, ob die Notwendigkeit des Umzugs vom Jobcenter Traunstein anerkannt wird und legen Sie die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vollständig und zeitnah vor.

Wann ist eine Wohnung angemessen?

Angemessen wären, unter Berücksichtigung der Familiengröße und der Lage Ihrer Wohnung im Landkreis Traunstein, folgende Kaltmieten:

Haushaltsgröße	Zone Süd	Zone Stadtgebiet Traunstein (ohne Ortsteil Kammer)	Zone Nord (incl. Ortsteil Kammer der Stadt Traunstein)
1 Person (50 m ²)	325 €	326 €	291 €
2 Personen (65 m ²)	393 €	411 €	345 €
3 Personen (75 m ²)	454 €	474 €	398 €
4 Personen (90 m ²)	525 €	546 €	446 €
5 Personen (105 m ²)	612 €	637 €	520 €
Jede weitere Person, plus 15 qm	87 €	91 €	74 €

Zone Süd:

Bergen, Chieming, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Marquartstein, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach, Surberg, Übersee, Unterwössen, Vachendorf und Waging a. See

Zone Stadt:

Stadt Traunstein (ohne Ortsteil Kammer)

Zone Nord:

Altenmarkt, Engelsberg, Fridolfing, Kienberg, Kirchanschöring, Nußdorf, Obing, Palling, Petting, Pittenhart, Schnaitsee, Tacherting, Taching, Tittmoning, Traunreut, Trostberg, Wonneberg, Ortsteile Kammer der Stadt Traunstein

Sie sind verpflichtet, bei Anmietung einer Wohnung auf eine angemessene Miete zu achten.

Bitte beachten Sie auch:

- Bedenken Sie, dass durch eine zu große Wohnung auch weitere, höhere Kosten (z. B. Heizkosten) anfallen, die ebenfalls unangemessen sein können und langfristig ggf. nur eingeschränkt übernommen werden können.
- Kauttionen werden grundsätzlich in Form eines Darlehens gewährt und direkt an den Vermieter überwiesen.

Umzug innerhalb des Landkreises Traunstein

Wird ein Umzug aus besonderen, nachweisbaren, objektiven Gründen notwendig, ist ein Nachweis des neuen Vermieters über die Höhe der Kaltmiete, Anzahl der qm und der zu erwartenden Nebenkosten vorzulegen. Der Abschlag für Heizkosten und ob die Warmwasseraufbereitung in diesem Abschlag enthalten ist, sollte extra aufgeführt sein.

Beantragen Sie unbedingt vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenter Traunstein zum Umzug.

Sie wissen dann, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, in welcher Höhe die Aufwendungen für die neue Unterkunft berücksichtigt werden können. Bei angemessenen Kosten für die neue Unterkunft ist damit auch gewährleistet, dass die Aufwendungen für notwendige und angemessene Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten dem Grunde nach übernommen werden können.

Anfallende Mietkauttionen werden maximal bis zu 3 Kaltmieten einer angemessenen Miete berücksichtigt.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt

Sollten Umzugskosten, wie z.B. für einen Mietwagen, notwendig sein, legen Sie uns bitte mehrere Kostenvoranschläge verschiedener Firmen vor. Welche Kosten übernommen werden können wird Ihnen zeitnah, schriftlich mitgeteilt.

Weitere Hinweise für Umzüge in einen anderen Landkreis

Erkundigen Sie sich im neuen Landkreis beim dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, bezüglich der Mietobergrenzen.

Haben Sie eine Wohnung gefunden, lassen Sie sich vom dortigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestätigen, dass die Wohnung angemessen ist. Diese Bestätigung legen Sie bitte möglichst umgehend beim Jobcenter Traunstein vor.

Klären Sie mit dem neuen Vermieter, ob eine Kautionszahlung fällig ist. Beantragen Sie die Übernahme der Kautionszahlung vor Unterzeichnung des Mietvertrages bei Ihrem, für den neuen Wohnort, zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Renovierungskosten für die neue Wohnung und eine evtl. notwendige Einrichtung, werden vom Jobcenter Traunstein nicht übernommen.

Umzüge von Personen unter 25 Jahren

Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Ihre Unterkunftskosten nur anerkannt, wenn das Jobcenter Traunstein Ihrem Umzug vor Abschluss des Mietvertrags zugestimmt hat. Wenn Sie ohne die erforderliche Zusicherung umziehen, werden Ihnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt, auch wenn diese ansonsten in der Höhe angemessen sein sollten.

Daneben erhalten Sie anstelle der vollen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. § 20 Abs. 2 SGB II, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur die verminderte Regelleistung gem. § 20 Abs. 3 SGB II.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nicht anerkannt, wenn diese vor Beantragung der Leistung in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung herbeizuführen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Telefonsachbearbeiter:

0861 / 703 310

oder senden Sie uns eine E-Mail:

Jobcenter-Traunstein.Leistung@jobcenter-ge.de

Ihr Jobcenter Traunstein